

Anlage

Thüringer Kultusministerium

Organisation des Schulversuchs:

„Unterrichtung von Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf im Lernen im gemeinsamen Unterricht nach den Lehrplänen der Grund- und Regelschule“

1. Organisation

Am Schulversuch nehmen alle Schüler der Schulversuchsschulen mit sonderpädagogischem Förderbedarf im Lernen teil, die im gemeinsamen Unterricht an der Grund- oder Regelschule bzw. Gesamtschule unterrichtet werden.

Sie werden grundsätzlich in allen Unterrichtsfächern der Grund- oder Regelschule nach den jeweiligen Lehrplänen der Grund- oder Regelschule unterrichtet. Für Schüler, die die Ziele des Lehrplans der jeweiligen Klassenstufe bzw. zweier aufeinanderfolgender Klassenstufen in einzelnen Fächern entsprechend der Stundentafel nicht erreichen können, legt ein individueller Lehrplan die angestrebten Ziele fest. Er wird mindestens jährlich fortgeschrieben.

Bis zum Eintritt in die Abschlussklasse lernen alle Kinder und Jugendlichen im Bildungsgang Grundschule bzw. Regelschule. Vor Eintritt in die Abschlussklasse wird am Ende der Klassenstufe 8 im Zusammenhang mit den Gesprächen zur Fortschreibung des sonderpädagogischen Gutachtens festgelegt, ob der Hauptschulabschluss oder der Abschluss im Bildungsgang zur Lernförderung erreicht werden soll.

Der Schulversuch umfasst die Klassenstufen 3 und 4 der Grundschule und die Klassenstufen 5 bis 9 der Regelschule sowie die Klassenstufen 5 bis 9 der Gesamtschule.

2. Ziele und Inhalte

§ 1 Abs. 2 Satz 1 des Thüringer Förderschulgesetzes (ThürFSG) sieht vor, dass Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf vorrangig in allgemeinen Schulen unterrichtet werden. Ausgehend vom individuellen Förderbedarf von Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf im Lernen ist die Differenzierung von Lerninhalten, Lernstrategien und Lerngeschwindigkeiten vom Pädagogen zu planen. Grundlage für diese Planung ist der jeweils gültige Lehrplan der Grund- oder Regelschule. Über eine Stärkeanalyse wird festgelegt, in welchen Fächern der Schüler den Anforderungen des Lehrplans der jeweiligen Schulart folgen kann und in welchen Fächern sonderpädagogische Unterstützung notwendig ist. Die Gestaltung der Unterstützung wird im Förderplan festgehalten. Diese Entscheidung ist den Eltern und dem Schüler in einem Gespräch zu erläutern und auf der Basis des individuellen Förderplans darzulegen.

Inhalt dieses Schulversuchs ist es, Konzepte zu entwickeln, zu erproben und zu evaluieren, wie die Leistungen der Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf im Lernen im ge-

meinsamen Unterricht an einer Grund- oder Regelschule bzw. Gesamtschule erhoben, dokumentiert und bewertet werden können.

3. Dokumentation

Die regelmäßige Dokumentation ist wichtiger Bestandteil des Schulversuchs. Diese ist durch den Schulleiter oder eine beauftragte Person sicherzustellen.

Die einzelnen Dokumentationsschwerpunkte werden durch die wissenschaftliche Begleitung festgelegt.

5. Begleitung und Unterstützung

Zur landesweiten Koordination der Ziele und Inhalte des Schulversuchs wird eine Steuergruppe eingerichtet. Mitglieder dieser Steuergruppe sind Vertreter des Thüringer Kultusministeriums, des Thüringer Instituts für Lehrerfortbildung, Lehrplanentwicklung und Medien (ThILLM), des Schulamts, Verantwortliche für den Schulversuch je einer Grund- und Regelschule bzw. Gesamtschule sowie die wissenschaftliche Begleitung.

Die wissenschaftliche Begleitung des Schulversuchs übernimmt Frau Prof. Dr. Ada Sasse (Thüringer Forschungs- und Arbeitsstelle für Gemeinsamen Unterricht).

6. Leistungsbewertung, Versetzung, Zeugnisse und Abschlüsse

In Fächern, in denen die Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf im Lernen nach dem Lehrplan der Grund- oder Regelschule der besuchten Klassenstufe unterrichtet werden, wird nach den jeweiligen Regelungen der Grund- oder Regelschule bewertet.

In den Fächern, in denen die Ziele des individuellen Lehrplans von den Zielen des Lehrplans der besuchten Klassenstufe der Grund- oder Regelschule abweichen, wird auf eine Leistungsbewertung durch Noten verzichtet. Die in diesen Fächern erbrachten Leistungsentwicklungen werden verbal beschrieben. Dies gilt auch für das Zeugnis.

Für die Versetzung gelten die §§ 50 bis 52 der Thüringer Schulordnung. Dies gilt entsprechend für die Fächer, in denen die Leistungsentwicklung verbal beschrieben wird.

Die Schüler erhalten das jeweilige Zeugnis der Grund- oder der Regelschule bzw. der integrierten Gesamtschule. Auf dem Zeugnis ist zu vermerken, dass der Schüler im gemeinsamen Unterricht an der Grund- oder Regelschule bzw. Gesamtschule beschult wurde und in welchen Fächern er nach einem individuellen Lehrplan unterrichtet wurde. Die in diesen Fächern erbrachten Leistungen sind in einer Anlage verbal zu beschreiben. Diese ist Bestandteil des Zeugnisses.

Am Ende der Abschlussklasse erreichen Schüler bei Vorliegen der jeweiligen Versetzungsvoraussetzungen den Hauptschulabschluss oder den Abschluss im Bildungsgang zur Lernförderung, den sie nach Entscheidung der Eltern und der Schule entsprechend Nr. 1 angestrebt haben. Schüler, die die Versetzungsvoraussetzungen nicht erfüllen, wiederholen die zuletzt besuchte Klassenstufe. Hierbei ist erneut zu überprüfen und mit den Eltern zu be-

sprechen, welcher Schulabschluss angestrebt wird. Das Vorliegen des sonderpädagogischen Förderbedarfs ist zu überprüfen.

7. Anzuwendende Bestimmungen

Soweit diese Organisationsverfügung keine Abweichungen vorsieht, gelten die Bestimmungen für die jeweiligen Schularten und Bildungsgänge.

Weitere in der Umsetzung des Schulversuchs notwendige Abweichungen von den rechtlichen Grundlagen, die nicht Bestandteil dieser Organisationsverfügung sind, bedürfen der vorherigen Genehmigung durch das Thüringer Kultusministerium. Sie müssen in den jeweils vorzulegenden Konzepten beschrieben und begründet werden.

8. Schulaufsicht

Das Staatliche Schulamt sorgt für eine bedarfsgerechte Absicherung des Personals und für die regionale Unterstützung.

9. Dauer des Schulversuchs

Der Schulversuch beginnt mit dem 1. August 2009 und endet zum 31. Juli 2015.

Der Schulversuch endet früher, wenn Versuchsinhalte in gesetzliche Vorschriften übernommen wurden.

10. Lehrerzuweisung

Die für alle staatlichen Schulen geltenden Bestimmungen für die Lehrerzuweisung gelten auch für die Versuchsschulen.

11. Bezeichnung des Schulversuchs

Der Schulversuch trägt die Bezeichnung „Unterrichtung von Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf im Lernen im gemeinsamen Unterricht nach den Lehrplänen der Grund- und Regelschule“.